



Sachstand

Anspruch ausländischer Studierender auf eine Förderung nach dem BAföG

Anspruch ausländischer Studierender auf eine Förderung nach dem BAföG

Aktenzeichen: WD 8 - 3000 – 047/18
Abschluss der Arbeit: 22. Mai 2018
Fachbereich: WD 8: Fachbereich Umwelt, Naturschutz, Reaktorsicherheit,
Bildung und Forschung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Anspruch auf BAföG nach § 8 Staatsangehörigkeit	5
2.1.	Förderung für Unionsbürger sowie Bürger gleichgestellter Staaten	5
2.2.	Weitere Förderungsmöglichkeiten für Nicht-Unionsbürger	6
3.	Zugang zur Hochschule	8
4.	BAföG-Geförderte nach Herkunftsland: absolute Zahlen und Finanzvolumen	10
5.	Angaben aus der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu Studierenden mit Migrationshintergrund	13

1. Einleitung

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) unterstützt als staatliche Leistung seit 1971 Jugendliche und junge Erwachsene während ihrer Ausbildung an Schulen und Hochschulen ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Seit vielen Jahrzehnten ist das BAföG für Studierende¹ so ausgestaltet, dass die personenbezogene Fördersumme² je zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und als zinsloses staatliches Darlehen gezahlt wird. Die Höhe des jeweiligen individuellen BAföG-Anspruches hängt dabei von der Ausbildung, den persönlichen Lebensumständen und der finanziellen Situation der Antragstellenden³ und in der Regel dem Einkommen der Eltern ab. Die Darlehenshälfte muss fünf Jahre nach Ablauf der Förderungshöchstdauer – regelmäßig mit Tilgungsraten von normalerweise 105 Euro monatlich - zurückgezahlt werden, maximal jedoch insgesamt bis zu einem Betrag von 10.000 Euro. Mit dem 25. BAföG-Änderungsgesetz hat der Bund zum Jahr 2015 die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.⁴

Persönliche Voraussetzungen für den Anspruch auf Ausbildungsförderung für Studierende sind 1. die deutsche Staatsangehörigkeit oder bei Migranten/Migrantinnen und Geflüchteten ein in § 8 BAföG aufgeführter Aufenthaltstitel, 2. die allgemeine Eignung⁵ für die gewählte Ausbildung⁶ und 3. das Nichtüberschreiten der Altersgrenze⁷.

1 Das Schüler-BAföG wird im Gegensatz dazu als Vollzuschuss gewährt.

2 Seit dem 1.8.2016 beträgt der monatliche, individuell zu ermittelnde Höchstsatz für Studierende 735 Euro.

3 Geförderte können pro Monat maximal 450 Euro ohne Anrechnung auf ihre Förderung hinzuverdienen; ein Vermögen bis 7500 Euro wird nicht auf das BAföG angerechnet.

4 Vgl. BMBF (2018). Das BAföG. Kompaktinformationen zur Ausbildungsförderung. Kurz notiert. Stand Februar 2017 (unveränderter Nachdruck Februar 2018): https://www.bmbf.de/pub/Das_BAfoeg.pdf

5 Nach § 9 und § 48 BAföG sind dazu Leistungen erforderlich, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel auch tatsächlich erreicht wird. Dies wird in der Regel angenommen, solange die Auszubildenden die Ausbildungsstätte besuchen. Auszubildende an Höheren Fachschulen, Akademien oder Hochschulen müssen zudem zu Beginn des fünften Fachsemesters (oder ggf. nach der Studienordnung früher) entsprechende Leistungsnachweise (z.B. bestandene Zwischenprüfung) vorlegen.

6 S. zu den förderungsfähigen Ausbildungen Abschnitt 1 BAföG: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/bundesausbildungs-foerderungsgesetz---bafog-204.php>

7 Nach § 10 BAföG können Auszubildende grundsätzlich nur gefördert werden, wenn sie die Ausbildung, für die sie Förderung beantragen, vor Vollendung des 30. Lebensjahres - bzw. bei Masterstudiengängen vor Vollendung des 35. Lebensjahres - beginnen. In Ausnahmefällen kann Ausbildungsförderung auch bei Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze geleistet werden, s. dazu: BMBF (o.J.). Altersgrenze: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/altersgrenze-385.php>

Ausbildungsförderung für Studierende kann dem Grunde nach dabei für die Erlangung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses⁸ – längstens für den Rahmen der Regelstudienzeit – gewährt werden.

Das BAföG wird nur auf Antrag gewährt. Dafür müssen Unterlagen und Nachweise zu Einnahmen, Vermögen und Bescheinigungen der Hochschule (zum Nachweis der Immatrikulation) beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung eingereicht werden.

2. Anspruch auf BAföG nach § 8 Staatsangehörigkeit

Eine Förderberechtigung nach dem BAföG wird für Ausländerinnen und Ausländer vom Grundsatz her in § 8 BAföG daran geknüpft, dass die zu Fördernden „eine Bleibeperspektive in Deutschland haben und bereits gesellschaftlich integriert sind“⁹. Dabei ist es für EU-Bürger einfacher - trotz ausländischer Staatsangehörigkeit - gefördert zu werden als für andere Ausländerinnen und Ausländer. Für Staatsangehörige anderer Länder bedingt der Besitz einer Aufenthaltserlaubnis keine automatische Förderberechtigung; z.T. ist eine BAföG-Förderberechtigung auch an einen vorangehenden Mindestaufenthalt gebunden. Im Detail sind die Regelungen¹⁰ vielschichtig und werden nachfolgend¹¹ aufgeführt.

2.1. Förderung für Unionsbürger sowie Bürger gleichgestellter Staaten

Unionsbürger sowie Bürger gleichgestellter Staaten (Schweiz; Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums: Liechtenstein, Island und Norwegen) können bei folgenden Voraussetzungen nach dem BAföG gefördert werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2-5 BAföG):

- bei Besitz einer Daueraufenthaltsbescheinigung nach § 5 Abs. 5 FreizügG/EU,
- bei Besitz einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis-EG nach § 7a AufenthG/EWG (alt) oder einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 FreizügG/EU (alt) mit dem nachträglich angefügten Zusatz „i. V. m. § 4a FreizügG/EU“,

8 S. zu den Details aber auch „§ 7 Erstausbildung, weitere Ausbildungen“, BMBF: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/zu-7-erstausbildung-weitere-ausbildung-313.php> und zu den Möglichkeiten der Verlängerung „BAföG für weitere (förderungsfähige) Ausbildung“, StudisOnline: https://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/weitere_ausbildung.php

Gerade für geflüchtete Menschen, die hier beispielsweise an ihr Studium anknüpfen wollen, stellen sich dabei wohl häufig Fragen der Anerkennung von vorangehenden Studienleistungen oder ggf. notwendigen Fachrichtungswechseln, die Auswirkungen auf einen Förderanspruch oder eine kürzere Förderdauer haben können.

9 BMBF (o.J.). Wer hat Anspruch auf BAföG-Leistungen: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/wer-hat-anspruch-auf-leistungen--370.php>

10 Die Vergabe des Bildungskredits der KfW an Deutsche und andere Staatsangehörige folgt dabei den gleichen Grundsätzen wie beim BAföG nach § 8 Staatsangehörigkeit.

11 In den nachfolgenden beiden Kapiteln wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist aber sachlich immer einbezogen.

- bei unionsrechtlicher Freizügigkeitsberechtigung auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 des FreizügigG/EU als Arbeitnehmer oder Selbstständiger,
- als begleitender/nachziehender Ehegatte/eingetragener Lebenspartner oder als Kind eines Unionsbürgers, der nach § 2 Abs. 2 des FreizügigG/EU als Arbeitnehmer oder Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt ist (Ableitung der gemeinschaftlichen Freizügigkeitsberechtigung unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 und 4 des Freizügigkeitsgesetzes/EU; Geltung auch für über 21-Jährige Kinder, sofern bis zu ihrem 21. Geburtstag ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht bestand),
- bei einem Beschäftigungsverhältnis in Deutschland vor dem Beginn der Ausbildung und einer Tätigkeit, deren Gegenstand mit dem der Ausbildung in inhaltlichem Zusammenhang steht.

2.2. Weitere Förderungsmöglichkeiten für Nicht-Unionsbürger

Staatsangehörige anderer Länder mit dauerhaftem Aufenthaltsrecht können unter folgenden Voraussetzungen nach dem BAföG gefördert werden (vgl. § 8 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6, 7 BAföG):

- als begleitender/zuziehender Ehepartner/Lebenspartner oder als Kind eines Unionsbürgers, der nach § 2 Abs. 2 des FreizügigG/EU als Arbeitnehmer oder Selbstständiger freizügigkeitsberechtigt ist (Ableitung des Aufenthaltsrecht vom Ehe-/Lebenspartner; Geltung auch für über 21-Jährige Kinder, sofern bis zu ihrem 21. Geburtstag ein abgeleitetes Freizügigkeitsrecht bestand),
- bei Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG nach dem AufenthaltsgG,
- bei Anerkenntnis als Flüchtling außerhalb des Bundesgebietes, wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Inland ist und nicht nur eine vorübergehende Berechtigung zum Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland besteht,
- als heimatloser Ausländer im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1 veröffentlichte Fassung (BGBl I S. 1950).

Staatsangehörige anderer Länder mit Aufenthaltserlaubnis, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben, können (auf Grund ihres Aufenthaltstitels, wenn dieser einer Aufenthaltserlaubnis mit Bleibeperspektive entspricht) unter nachfolgenden Voraussetzungen gefördert werden (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG):

- bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen (§§ 22, 23 Abs. 1, 2 oder 4 AufenthaltsgG),
- bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis aufgrund eines Härtefalls nach § 23a AufenthaltsgG,

-
- bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als unanfechtbar anerkannter Asylbewerber¹², anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder bei Gewähr subsidiären Schutzes im Sinne des § 4 Abs. 1 des AsylG (§ 25 Abs. 1 oder Abs. 2 Aufenthaltsg),
 - bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als „gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden“ oder „bei nachhaltiger Integration“ (§§ 25a, 25b Aufenthaltsg),
 - bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis als Ehepartner eines Deutschen oder bei Besitz des Sorgerechts für ein minderjähriges lediges Kind mit deutscher Staatsangehörigkeit, das in Deutschland lebt (§ 28 Aufenthaltsg „Familiennachzug zu Deutschen“),
 - bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 37 Aufenthaltsg (vorheriger vieljähriger Aufenthalt in Deutschland als Minderjähriger),
 - bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 Aufenthaltsg (ehemaliger Deutscher),
 - bei Anwendung der Altfallregelung des § 104a Aufenthaltsg als geduldeter Ausländer,
 - bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32, 33 bzw. 34 Aufenthaltsg als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Niederlassungserlaubnis.

In nachfolgenden Fällen muss für eine Förderberechtigung nach dem BAföG zudem **zusätzlich ein mindestens 15-monatiger** (bis Ende 2015 waren es 4 Jahre¹³) **ununterbrochener rechtmäßiger, gestatteter oder geduldeter Aufenthalt in Deutschland bestehen** (vgl. § 8 BAföG Abs. 2 Nr. 2):

- bei Vorliegen einer Aufenthaltserlaubnis, weil ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder Abs. 7 Aufenthaltsg vorliegt (§ 25 Abs. 3 Aufenthaltsg), weil das Verlassen des Bundesgebietes auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalles eine außergewöhnliche Härte darstellen würde (§ 25 Abs. 4 Satz 2 Aufenthaltsg), weil die Ausreise aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist (§ 25 Abs. 5 Aufenthaltsg),
- bei Zuerkenntnis eines eigenständigen Aufenthaltsrechts nach einer Scheidung (§ 31 Aufenthaltsg),
- bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 oder den §§ 32, 33 bzw. 34 des Aufenthaltsg als Ehegatte oder Kind eines Ausländers mit Aufenthaltserlaubnis.

12 Asylbewerber, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist, können noch kein BAföG erhalten, da keine ausreichende Bleibeperspektive besteht. Vgl. BMBF (2018). BAföG für Migrantinnen und Geflüchtete: <https://www.xn--bafg-7qa.de/591.php>. Ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz besteht in der Regel.

13 Vgl. BMBF (2015). Schnellere BAföG-Unterstützung für Flüchtlinge. Bundeskabinett zieht geplante Verbesserungen für Flüchtlinge vor. Wanka: "Integration funktioniert am besten durch Bildung". Pressemitteilung vom 12.08.2015: <https://www.bmbf.de/de/schnellere-bafog-unterstuetzung-fuer-fluechtlinge-954.html>

Geduldete Ausländer (nach § 60a AufenthG) mit ständigem Wohnsitz im Inland können ebenfalls **nach einem mindestens 15-monatigen¹⁴ ununterbrochenen rechtmäßigen, gestatteten oder geduldeten Aufenthalt in Deutschland** eine Förderung nach dem BAföG erhalten (vgl. § 8 Abs. 2a BAföG).

Von den vorangehend beschriebenen Voraussetzungen **unabhängig** besteht die **Möglichkeit einer Förderung nach dem BAföG für ausländische Studierende bei folgenden Voraussetzungen** (vgl. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BAföG):

- bei insgesamt mindestens fünfjährigem Aufenthalt vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts und rechtmäßiger Erwerbstätigkeit,
- als Kind eines Elternteils, das sich vor Beginn des förderungsfähigen Teils des Ausbildungsabschnitts während der letzten sechs Jahre insgesamt drei Jahre in Deutschland aufgehalten hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist oder aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund (z.B. wegen Krankheit, Mutterschutz, Elternzeit) kürzer, mindestens aber sechs Monate im Inland rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist.¹⁵

Die BAföG-Förderung erfolgt auch für Staatsangehörige anderer Länder zur Hälfte als nicht zurückzahlender Zuschuss und zur anderen Hälfte als zinsloses Darlehen des deutschen Staates. „Geflüchtete müssen ihr Darlehen auch dann zurückzahlen, wenn sie später in ihr Heimatland zurückkehren sollten.“ Bei geringem Verdienst kann – für alle BAföG-Bezieher – die Tilgung auf maximal 30 Jahren verlängert werden.¹⁶

3. Zugang zur Hochschule

Um an einer deutschen Hochschule mit einer Bewerbung für einen Studienplatz angenommen zu werden, benötigen alle Bewerber und Bewerberinnen eine Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sowie ausreichende Sprachkenntnisse (entsprechend dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) für den gewünschten Studiengang.

Viele Schulabschlüsse ausländischer Studienbewerber aus Nicht-EU-Ländern, die im Heimatland zum Studium berechtigen, werden in Deutschland nicht als Hochschulreife/Hochschulzugangs-

14 Auch hier galt bis Ende 2015 eine Frist von mindestens vier Jahren.

15 Vgl. zu allen vorangehenden Ausführungen des Kapitels: BMBF (o.J.). § 8 Staatsangehörigkeit BAföG: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/-8-staatsangehoerigkeit-224.php>; BMBF (o.J.). Allgemeine Verwaltungsvorschriften zum BAföG (BAföG VwV), zu § 8 Staatsangehörigkeit BAföG: <https://www.xn--bafg-7qa.de/de/zu-8-staatsangehoerigkeit-322.php>; BMBF (o.J.). Ist die Förderung von der Staatsangehörigkeit abhängig?: <https://www.bafög.de/de/ist-die-foerderung-von-der-staatsangehoerigkeit-abhaengig--175.php>; StudisOnline (2018). BAföG für Ausländerinnen und Ausländer: <https://www.bafog-rechner.de/FAQ/bafog-fuer-auslaenderinnen.php>

16 (Vgl.) BMBF (2018). BAföG für Migranten und Geflüchtete: <https://www.xn--bafg-7qa.de/591.php>

berechtigung anerkannt. Die Bundesländer bieten unterschiedliche Tests zur Prüfung der Studierfähigkeit der Bewerber an, die Hochschulen entscheiden in hochschulindividuellen Zulassungsverfahren¹⁷ über die Zugangsberechtigung.

Die an die Hochschulen angegliederten Studienkollegs oder ähnliche Einrichtungen¹⁸ bieten ausländischen Studienbewerbern vor Studienbeginn eine fachliche Vorbereitung und die Vermittlung vertiefender Sprachkenntnisse mit einer sich anschließenden (Feststellungs-)Prüfung, die bei Bestehen einen (fachgebundenen) Hochschulzugang ermöglicht.

Da Studienkollegs Einrichtungen der Hochschulen und Bundesländer sind, kann während des einjährigen Besuchs eines Studienkollegs eine Förderung nach dem BAföG für Schüler erfolgen¹⁹. Das Bewerbungsverfahren für den Besuch eines Studienkollegs ist je nach Bundesland unterschiedlich. Teilweise erfolgt die Anmeldung an den Hochschulen (in der Regel beim jeweiligen Akademischen Auslandsamt) oder direkt bei den Studienkollegs, teilweise ist eine Bewerbung bei der Kultusbehörde erforderlich.

An den Studienkollegs wird jedoch kein Deutschunterricht für Anfänger angeboten, die Teilnehmer müssen bereits über gute Deutschkenntnisse (Niveau B1+ bis B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen) verfügen.²⁰

Um Perspektiven zu schaffen, dass denjenigen geflüchteten Menschen mit einer Bleibeperspektive in Deutschland, die über ausreichende Qualifikation zum Studieren verfügen, auch trotz noch nicht ausreichender Sprachkenntnisse der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird, hat die Bundesregierung Ende 2015 ein „Zweites Maßnahmenpaket für Flüchtlinge: Zugang zum Studium“ auf den Weg gebracht, das der Deutsche Akademische Austauschdienst (DAAD) umsetzt. Beginnend mit 27 Millionen Euro in 2016 unterstützt das BMBF die Hochschulen in den nachfolgenden Jahren mit insgesamt 100 Millionen Euro. Neben zusätzlichen jährlich 2.400 Plätzen an Studienkollegs finanziert der Bund damit die Kosten für die Kurse zur Einstufung der sprachlichen Kompetenz von Flüchtlingen (Feststellung des Leistungsstandes mittels des Sprachtests OnDaF) und Tests zur Ermittlung der Studierfähigkeit von geflüchteten Studieninteressierten.

17 Einige Hochschulen erkennen den TestAS mit einer bestimmten Punktzahl als Voraussetzung für die Zulassung an.

18 S. z.B. die Sonderlehrgänge in Nordrhein-Westfalen zum Erwerb der Allgemeinen oder der Fachhochschulreife: <https://www.mkw.nrw/studium/informieren/informationen-fuer-fluechtlinge-die-in-nrw-studieren-moechten/ansprechpartnerinnen-und-ansprechpartner-fuer-fluechtlinge-an-den-hochschulen/>

19 Beim Besuch anderer sprachlicher Vorbereitungskurse der Hochschulen besteht in der Regel kein Anspruch auf Schüler-BAföG. Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat diesen Umstand problematisiert und daher eine leistungsrechtliche Absicherung von Flüchtlingen bei ihrer Teilnahme an studienvorbereitenden Deutschkursen gefordert. Vgl. FAZ vom 2.3.2016. Kaum Förderung für studierwillige Flüchtlinge: <http://www.faz.net/aktuell/beruf-chance/campus/kein-bafog-fuer-sprachkurse-kaum-foerderung-fuer-studierwillige-fluechtlinge-14097910.html>

20 Vgl. Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages (2016). Aktueller Begriff „Zugang zur Hochschule für ausländische Studierende und Flüchtlinge“: <https://www.bundestag.de/blob/403672/8632885fa46f8e752f9621c8a126a7ee/zugang-zur-hochschule-data.pdf>

Laut BMBF nahmen im ersten Jahr der Förderung mehr als 6.800 geflüchtete Studieninteressierte an den rund 700 sprachlichen und fachlichen Vorbereitungskursen teil, die über das Programm „Integra“ gefördert wurden. 2017 sei diese Zahl bereits auf 10.000 Teilnehmer angestiegen. Mehrere tausend der Geflüchtete hätten mittlerweile „den Sprung in ein reguläres Bachelor- oder Masterstudium geschafft“²¹. Deshalb werde das BMBF die Förderung für geflüchtete Studierende fortführen.

Da für Zugewanderte der Zugang zum Studium mit vielen Fragen verbunden ist, bieten zudem viele Hochschulen²² und Studierendeninitiativen wie z.B. die „Refugee Law Clinics“ und über das Programm „Welcome“ Unterstützung an.²³ Auch der „Garantiefonds Hochschule“ der Otto Benecke Stiftung e.V.²⁴ bietet in ganz Deutschland 21 Beratungsstellen. Zusätzlich fördert der Garantiefonds Hochschule bei jungen Zugewanderten z.B. Gebühren für das Beglaubigen von Dokumenten, einen Zuschuss für Lernmittel oder ausgewählte Deutschkurse, die Studierwillige auch für die TestDaF-Prüfung vorbereiten. Außerdem werden direkt Kurse mit den Prüfungen „TestDaF“, „Telc-C1“ oder „DSH“ angeboten, mit denen man bei Bewerbungen an Hochschulen und Universitäten die für das Studium notwendigen Deutschkenntnisse nachweisen kann.

4. BAföG-Geförderte nach Herkunftsland: absolute Zahlen und Finanzvolumen

Das Statistische Bundesamt führt in der Publikation „Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz“ tabellarisch die BAföG-Leistungen im Jahr 2016 nach Geförderten und ihrem „Herkunftsland/der Staatsangehörigkeit“ auf. Der Status der ausländischen Studierenden wird bei dieser Erhebung nicht erfasst. Eine weitere Unterteilung - wie in der Tabelle angegeben - ist laut Statistischem Bundesamt nicht möglich.

Laut der Tabelle wurden demnach 2016 gut 540.000 Studierende mit „Deutscher Staatsangehörigkeit/Deutschland als Herkunftsland“ über das BAföG mit einer Gesamtsumme von 1,94 Milliarden Euro (bei Gesamtausgaben von knapp 2,1 Milliarden Euro) gefördert. Ca. 8.800 Studierende aus anderen EU-Staaten erhielten Leistungen nach dem BAföG, gut 22.000 aus dem übrigen Europa, knapp 1.600 aus Afrika, 7.200 aus Asien (darunter knapp 600 aus Afghanistan, gut 500 aus dem Irak, gut 700 aus dem Iran, knapp 1.700 aus Syrien und gut 1.400 aus Vietnam), knapp 50 aus Ozeanien/Australien, knapp 700 aus Amerika.

21 BMBF (2018). Hochschulprogramme für Flüchtlinge werden verlängert. Pressemitteilung vom 14.3.2018: <https://www.bmbf.de/de/hochschulprogramme-fuer-fluechtlinge-werden-verlaengert-5816.html>

22 Häufig mit eigenen Ansprechpartnern und speziellen Beratungszentren an den Universitäten wie z.B. io@uni-bielefeld.de; s.preuschoff@verw.uni-koeln.de

23 Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst; BMBF (o.J.). Studieren in Deutschland. Informationen für Flüchtlinge. Baustein 3: https://www.study-in.de/fluechtlinge/studieren/finanzierung-und-finanzielle-unterstuetzung_53738.php

24 Vgl. Otto Benecke Stiftung e.V.: <https://www.obs-ev.de/akademische-zuwanderer/> Das Programm der Stiftung richtet sich an junge neu zugewanderte Migrantinnen und Migranten, die in Deutschland die Hochschulreife erwerben wollen, sich auf ein Hochschulstudium vorbereiten und eine akademische Laufbahn anstreben und die als Flüchtlinge, jüdische Immigranten oder Spätaussiedler bzw. deren Angehörige in Deutschland leben.

8 Geförderte 2016 nach Herkunftsland, Staatsangehörigkeit und finanziellem Aufwand

Herkunftsland, Staatsangehörigkeit	Geförderte insgesamt	Schüler und Schülerinnen				Studierende			
		zusammen	durchschnittlicher		finanzieller Aufwand	zusammen	durchschnittlicher		finanzieller Aufwand
			Monats- bestand	Förderungs- betrag pro Person ¹			Monats- bestand	Förderungs- betrag pro Person ¹	
Anzahl		EUR je Monat		1 000 EUR	Anzahl		EUR je Monat		1 000 EUR
Deutschland	758 148	215 716	133 555	436	699 115	542 432	350 763	460	1 936 084
EU-Staaten	13 651	4 797	2 930	435	15 281	8 854	5 633	510	34 441
davon									
Belgien	108	25	15	342	60	83	49	508	297
Bulgarien	511	121	72	412	357	390	233	572	1 599
Dänemark	39	10	7	409	32	29	19	553	129
Estland	54	18	11	380	52	36	25	588	175
Finnland	28	7	4	474	24	21	13	591	93
Frankreich	394	102	63	440	333	292	182	510	1 115
Griechenland	1 773	616	363	386	1 679	1 157	745	483	4 313
Irland	47	15	10	412	51	32	17	548	115
Italien	2 832	1 121	692	415	3 440	1 711	1 071	486	6 254
Kroatien	1 224	312	190	498	1 137	912	592	466	3 308
Lettland	195	80	44	435	228	115	71	550	471
Litauen	303	96	57	443	305	207	132	570	900
Luxemburg	14	7	4	425	21	7	3	228	8
Malta	2	-	-	-	-	2	1	622	4
Niederlande	514	138	86	462	478	376	244	502	1 469
Österreich	495	140	87	576	599	355	238	516	1 475
Polen	2 155	904	565	442	2 994	1 251	813	547	5 338
Portugal	712	255	162	376	731	457	285	474	1 619
Rumänien	509	244	136	465	759	265	170	559	1 143
Schweden	60	18	11	371	48	42	27	507	166
Slowakei	109	35	18	424	89	74	44	544	290
Slowenien	65	28	17	374	76	37	25	468	139
Spanien	604	223	139	422	703	381	237	509	1 446
Tschechische Republik	232	78	49	479	283	154	100	553	665
Ungarn	270	102	61	482	355	168	103	559	693
Vereinigtes Königreich 2	397	102	68	549	445	295	189	528	1 196
Zypern	5	-	-	-	-	5	4	457	21
Übriges Europa	32 299	10 140	6 206	385	28 649	22 159	14 405	481	83 135
darunter									
Bosnien-Herzegowina	1 235	378	229	446	1 223	857	562	465	3 137
Island	10	1	1	470	3	9	5	508	33
Norwegen	15	4	2	331	7	11	5	545	31
Russische Föderation einschl. UdSSR	2 556	756	474	462	2 626	1 800	1 208	570	8 260
Ukraine	1 885	515	322	448	1 730	1 370	928	557	6 207
Schweiz	110	29	18	470	103	81	45	560	305
Türkei	22 376	6 971	4 274	355	18 228	15 405	9 961	461	55 050

Afrika	3 973	2 375	1 313	498	7 846	1 598	1 009	608	7 364
darunter									
Marokko	468	165	93	421	468	303	193	543	1 259
Tunesien	151	45	30	491	179	106	71	578	494
Asien	12 737	5 520	2 997	471	16 950	7 217	4 632	581	32 288
darunter									
Afghanistan	1 778	1 203	687	495	4 079	575	373	589	2 634
Irak	1 133	622	343	412	1 697	511	339	570	2 320
Iran	1 154	429	252	484	1 464	725	474	596	3 386
China	290	47	30	433	155	243	154	547	1 013
Japan	39	2	1	250	3	37	24	536	154
Syrien	3 470	1 781	807	485	4 694	1 689	956	645	7 402
Vietnam	1 691	272	175	461	965	1 419	961	543	6 259
Australien/Ozeanien	58	10	8	402	37	48	33	507	201
Amerika	1 209	533	313	545	2 048	676	444	595	3 173
darunter									
Argentinien	25	8	4	484	25	17	12	627	88
Brasilien	268	138	82	626	616	130	85	628	642
Chile	38	13	6	504	35	25	18	705	155
Ecuador	56	29	18	484	102	27	18	600	133
Kanada	55	11	6	525	37	44	30	490	174
Kolumbien	111	51	28	454	151	60	39	611	288
Kuba	62	39	23	477	132	23	15	567	100
Mexiko	52	14	7	601	51	38	21	603	148
Peru	113	45	26	415	128	68	45	582	314
Vereinigte Staaten	252	92	57	494	335	160	101	557	675
Sonstige/Ohne Angabe	858	275	150	417	749	583	384	526	2 425
Insgesamt ...	822 933	239 366	147 471	435	770 675	583 567	377 304	464	2 099 110

1 Bezogen auf den durchschnittlichen Monatsbestand.

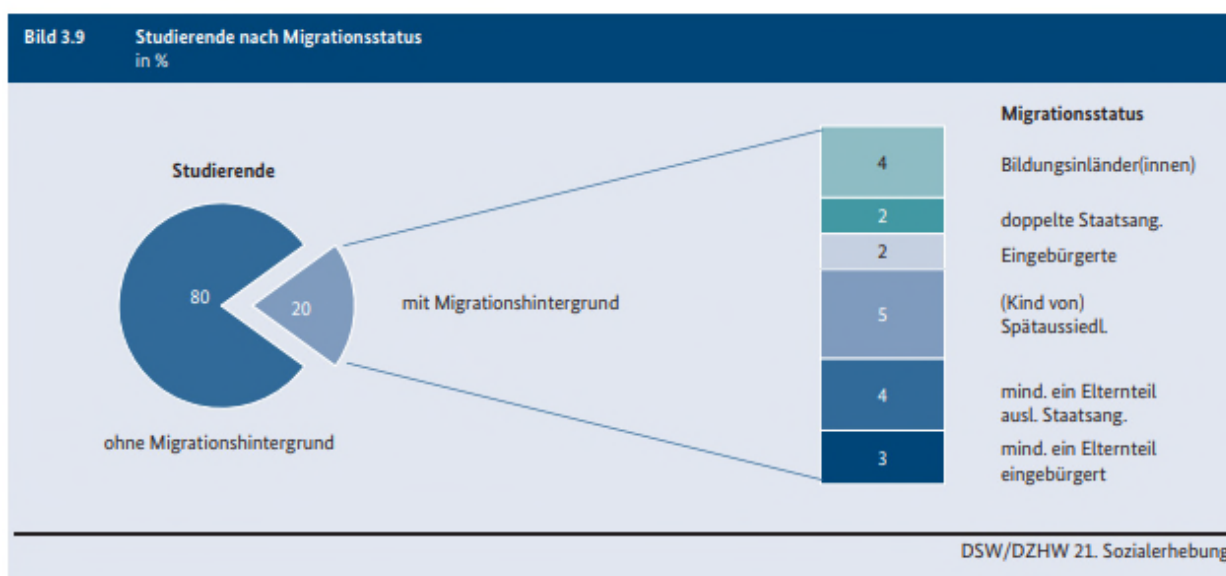
2 Großbritannien und Nordirland.

25

25 Zugesandt von DeStatis per E-Mail als farblich markierte Exel-Datei. Zit. nach Statistisches Bundesamt (2017). Bildung und Kultur. Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Fachserie 11 Reihe 7, Stand 30.10.2017 – 2016: https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Ausbildungsfoerderung/Bundesausbildungsfoerderung2110700167004.pdf;jsessionid=39F9F99ED17E7B19C692F7960CB88D84.InternetLive1?__blob=publicationFile

5. Angaben aus der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks zu Studierenden mit Migrationshintergrund²⁶

Nach Angaben der 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks hat ein Fünftel der rund 2,8 Millionen im Sommersemester 2016 immatrikulierten Studierenden einen Migrationshintergrund²⁷ (20%). Von den Studierenden mit Migrationshintergrund haben 69% die deutsche, 19% eine ausländische und 12% die deutsche und eine andere Staatsangehörigkeit. 71% der Studierenden mit Migrationshintergrund sind in Deutschland und 29% in einem anderen Staat geboren.



(32)

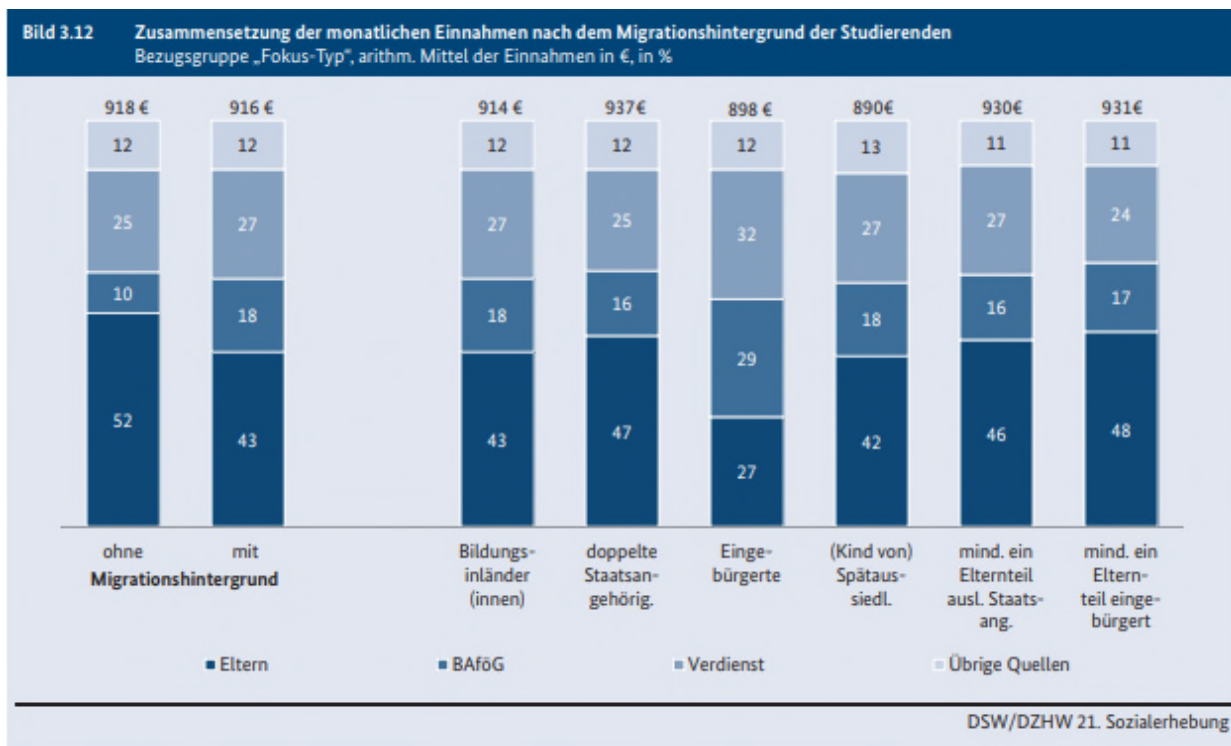
26 Zu dem Kapitel 3.4 Migrationshintergrund stellt die 21. Sozialerhebung fest: „Die interkulturelle Öffnung deutscher Hochschulen zusammen mit der Bildungsbeteiligung von Studierenden mit Migrationshintergrund sowie die durch den Migrationshintergrund bedingten sozialen und wirtschaftlichen Unterschiede im Studium sind ein vieldiskutierter bildungswissenschaftlicher Forschungsgegenstand [...]. Nicht zuletzt aus diesen Gründen wird der Migrationshintergrund im vorliegenden Bericht thematisiert als eine wichtige Dimension der studentischen Vielfalt.“ BMBF (2017) (Hrsg.). Die wirtschaftliche und soziale Lage der Studierenden in Deutschland 2016. 21. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks durchgeführt vom Deutschen Zentrum für Hochschul- und Wissenschaftsforschung: https://www.bmbf.de/pub/21_Sozialerhebung_2016_Hauptbericht.pdf : 31.

Die Quellenangaben werden in diesem Unterkapitel in Klammern im Fließtext angegeben.

27 Im Glossar zur 21. Sozialerhebung heißt es zur verwendeten definatorischen Grundlage des Migrationsbegriffes: „Gemäß der Definition des Statistischen Bundesamtes zählen zu den Menschen mit Migrationshintergrund alle Personen, die selbst oder deren Eltern oder Großeltern nach 1949 nach Deutschland zugewandert sind, ungeachtet ihrer gegenwärtigen Staatsangehörigkeit. Abweichend von dieser Definition wird der Migrationshintergrund in der 21. Sozialerhebung bestimmt durch Angaben der Studierenden zu ihrer eigenen Staatsangehörigkeit und der ihrer Eltern, auf welchem Wege sie bzw. ihre Eltern ggf. die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt haben (per Geburt, als Spätaussiedler(innen) oder durch Einbürgerung) und ob die Studierenden und/oder ihre Eltern in Deutschland oder einem anderen Land geboren wurden.“ DZHW (2017). Glossar zum Hauptbericht: http://www.sozialerhebung.de/download/21/Soz21_glossar.pdf : 19.

„Fast die Hälfte der Studierenden mit Migrationshintergrund bzw. deren Eltern stammt aus osteuropäischen Ländern (49%), jeweils ein Fünftel aus Westeuropa bzw. Asien (je 20%). Die vier Hauptherkunftsländer sind Polen, die Türkei (je 12%), die Russische Föderation (9%) und Kasachstan (6%).“ (34)

„Mit Blick auf die Zusammensetzung der Einnahmen aus den verschiedenen Finanzierungsquellen“ erhalten Studierende mit Migrationshintergrund 43% von ihren Eltern, 18% durch BAföG-Leistungen, 27% aus eigenem Verdienst und 12% aus übrigen Quellen. Insgesamt 25% der Studierenden mit Migrationshintergrund erhalten BAföG. „Gegenüber 2012 ist der Finanzierungsanteil des BAföG bei den Studierenden mit Migrationshintergrund um vier Prozentpunkte gesunken, was [auch] in ähnlichem Maße für die Studierenden ohne Migrationshintergrund gilt (-5 Prozentpunkte).“ (35)



(35)
